

**Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie
und Landwirtschaft (L/S)**

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L/S)
am 14.09.2017**

„Aktueller Sachstand der Bauabschnitte 2/2 und 4 der A 281“

Sachdarstellung

Mit der Realisierung der Autobahneckverbindung A 281 in Bremen entsteht in Verbindung mit den beiden vorhandenen Autobahnen A 1 und A 27 ein Autobahnring um Bremen. Die Umsetzung dieser Fernstraßenbaumaßnahme des Bundes ist gleichermaßen Ziel der Verkehrspolitik des Bundes und des Landes Bremen. Die A 281 dient neben einer deutlich verbesserten Erschließung der Häfen, des Güterverkehrszentrums und des Flughafens vor allem der maßgeblichen Verkehrsentlastung des Bremer Straßennetzes.

Der Bau der A 281 ist in 6 Abschnitte unterteilt, von denen bereits 4 für den Verkehr freigegeben sind. Der Bauabschnitt 2/2 zwischen Neuenlander Ring und Kattenturmer Heerstraße sowie der Bauabschnitt 4 (Weserquerung) werden in den kommenden Jahren realisiert.

Zuletzt wurde der Deputation im Februar 2017 berichtet. Zudem befindet sich die Vorlage zur Fortschreibung der Finanzierung der noch zu realisierenden Bauabschnitte in der Ressortabstimmung und soll im November in den Senat, anschließend in die Deputation und dann in den Haushalts- und Finanzausschuss gehen.

Bauabschnitt 2/2

Nach dem Urteil des BVerwG Leipzig vom 24.11.2010 zum BA 2/2 und der damit verbundenen Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 07.04.2009 wurde ein „Runder Tisch“ eingesetzt und die Variante 4Süd erarbeitet. Nach Gesprächen mit dem Bund entstand die Variante 4SÜD modifiziert, die die Bremische Bürgerschaft am 11.05.2011 beschloss und die am 24.10.2014 den Gesehenvermerk des Bundes erhielt.

Der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für den BA 2/2 erfolgte im Februar 2015, die erste Planänderung aufgrund der Anforderungen aus dem Gesehenvermerk wurde im November 2015 beantragt. Betroffene Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit, Einwendungen zu erheben, die vom Vorhabenträger mit Stellungnahmen beantwortet wurden. Ende Mai 2016 wurden die Einwendungen der Bürger öffentlich erörtert.

Parallel zur Erarbeitung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgte im März 2017 eine nochmalige öffentliche Auslegung der Unterlagen. Damit wurde der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie in das Verfahren eingebracht. Hierzu ist eine überschaubare Anzahl an Einwendungen eingegangen, die bereits vom Vorhabenträger beantwortet wurden.

Auslegung des Gesamtlärmgutachtens

Im Zuge des Anhörungsverfahrens und der Erarbeitung des Planfeststellungsbeschlusses für den Bauabschnitt 2/2 der A 281 wurde die Relevanz der Untersuchung des Gesamtlärms deutlich. Dabei wird der von der Maßnahme BA 2/2 der A 281 ausgehende Verkehrslärm in Summenpegeln mit Fluglärm und Schienenverkehrslärm überlagert.

Grundsätzlich ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und nach der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) keine Gesamtlärmbetrachtung (Summenpegelgutachten) zu erstellen. Die Bildung von Summenpegeln ist jedoch geboten, wenn eine Überschreitung der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung (70/60 dB(A)) angenommen werden muss. Daher hat sich der Vorhabenträger zunächst dazu entschieden, ein solches Gesamtlärmgutachten als sogenannte Abwägungsunterlage für die Planfeststellungsbehörde anfertigen zu lassen.

Nach Überarbeitung der ursprünglichen Abwägungsunterlage liegt nun das so genannte Gesamtlärmgutachten „Schalltechnische Untersuchungen Gesamtlärm - im Nahbereich um BAB 281, BA 2/2“ vor. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es trotz der erheblichen Entlastungen in bestimmten Bereichen zur Überschreitung der gesundheitsgefährdenden Schwellenwerte von 70/60 dB(A) kommt.

- Die Entlastungen treten vor allem in den Wohngebieten an der Neuenlander Straße, Gartenstadt Süd und Huckelriede auf, hier kommt es zu erheblichen Pegelminderungen von 8 bis 10 dB (A). Insgesamt reduziert sich die Zahl der Betroffenen im gesundheitsgefährdenden Bereich von 70/60 dB(A) nach dem Bau des BA 2/2 der A 281 tagsüber um 82 von 129 auf 47 und nachts um 209 von 436 auf 227 Einwohner*innen.
- Zu Pegelerhöhungen im gesundheitsgefährdenden Bereich von 70/60 dB(A) kommt es an 30 Gebäuden tags und an 49 Gebäuden nachts. Die Zunahmen sind überwiegend gering (0,1 bis 0,5 dB(A)), vereinzelt über 1 dB(A), und resultieren aus der Verkehrszunahme in diesem Bereich, die sich aufgrund von Verlagerungen der Verkehre hin zum neu entstehenden Knotenpunkt ergibt. Zum Großteil sind die Überschreitungen der gesundheitsgefährdenden Schwellenwerte (70/60 dB(A)) aufgrund des bereits heute bestehenden hohen Verkehrsaufkommens schon vor dem Bau der Maßnahme vorhanden, bei drei Gebäuden tagsüber und zehn Gebäuden nachts treten die Überschreitungen jedoch erstmalig auf.

Damit werden durch das vorliegende Gutachten neue, rechtlich relevante Lärmbetroffenheiten dargestellt, zu denen die Öffentlichkeit nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 9 Abs. 1 UVPG) beteiligt werden muss. Die Auslegung des Gesamtlärmgutachtens dient zudem auch der Erhöhung der Rechtsicherheit des zu ergehenden Planfeststellungsbeschlusses. Dieser wird nach Aussagen der Bürgerinitiative in jedem Fall beklagt werden.

Die Auslegung des Gesamtlärmgutachtens (mit Einwendungsfrist sechs Wochen) sowie die Bearbeitung der Einwendungen und die Erstellung der Stellungnahmen können parallel zur

Erarbeitung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgen. Die Planfeststellungsbehörde hat dann zusätzlich die erneuten Einwendungen im Beschluss mit zu würdigen. In Abhängigkeit vom Umfang der eingehenden Einwendungen wird derzeit von einem zusätzlichen Zeitbedarf von drei bis sechs Monaten gerechnet, so dass der Planfeststellungsbeschluss Mitte 2018 vorliegen soll. Bei einem Sofortvollzug des Baurechts kann dann mit ersten Bauarbeiten begonnen werden. Die Verkehrsfreigabe des BA 2/2 ist unter dieser Voraussetzung für 2023 vorgesehen.

Bauablaufkonzeption

Zudem erfolgt parallel zum laufenden Planfeststellungsverfahren die Information der Öffentlichkeit über das geplante Bauablaufkonzept. Die Vorschläge betroffener Anwohner*innen und Gewerbetreibender und deren mögliche Berücksichtigung wurden bereits in verschiedenen Workshops diskutiert.

Derzeit werden die Möglichkeiten für verkehrsbehördliche Anordnungen in den von Umleitungsverkehren betroffenen Straßenzügen während der Bauzeit verwaltungsintern abgestimmt. Zudem wird geprüft, ob hier Ertüchtigungsmaßnahmen in den betroffenen Straßen bereits vor Beginn des Eingriffs in den Knotenpunkt Kattenturmer Heerstraße / Neuenlander Straße erforderlich werden, um die Umleitungsverkehre in der Bauzeit aufnehmen zu können. Ein Eingriff in den Knotenpunkt wird nicht vor 2020 erfolgen, da zunächst mit Baumaßnahmen auf der Strecke des BA 2/2 der A 281 begonnen wird.

Die Ergebnisse der Konkretisierung des Bauablaufkonzeptes werden im Herbst 2017 in der Öffentlichkeit vorgestellt.

Bauabschnitt 4 „Weserquerung“

Für den Bauabschnitt 4 der A 281 liegt seit dem 30.06.2010 ein Planfeststellungsbeschluss vor, gegen den vor dem Bundesverwaltungsgericht geklagt wurde. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 24.11.2011 einen Teil der Klagen abgewiesen. Die Klagen der Firmen ArcelorMittal Bremen (AMB) und Holcim wurden nicht verhandelt.

Im Juli 2016 hat der Vorhabenträger einen Vertrag mit AMB zum freiwilligen Grunderwerb und zur Entschädigung der durch den Autobahnbau entstehenden Folgekosten unterzeichnet. Daraufhin hat AMB die Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht zurückgezogen und das Gericht hat Ende August 2016 erklärt, dass das Verfahren eingestellt wird. Somit hat der Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2010 Bestandskraft gegenüber AMB erlangt.

Für die Vollziehbarkeit des Baurechts ist jedoch noch ein Vorbehalt bezüglich der Auflösung der Konfliktlage „Schlackenkippe/ Schutzgalerie“ bei AMB aufzulösen. Anstelle der vorgesehenen Einhausung der Schlackenkippe wird der Schutz der Autobahn nun mittels einer sogenannten Schutzgalerie sichergestellt. Dafür ist eine einfache Planänderung erforderlich, die einvernehmlich mit AMB vollzogen werden soll. Die Planänderungsunterlagen sollen im September 2017 an die Planfeststellungsbehörde übergeben werden.

Die Verhandlungen mit der Firma Holcim hinsichtlich Grunderwerb und Entschädigung der durch den Autobahnbau entstehenden Folgekosten laufen derzeit noch und sollen bis Ende 2017 abgeschlossen sein. Bei Zurücknahme der Klage von Holcim vor dem Bundesverwaltungsgericht liegt dann vollziehbares Baurecht für den BA 4 der A 281 vor.

Für die Realisierung der Weserquerung war bisher eine privatwirtschaftliche Realisierung als F-Modell vorgesehen. Der Bund hat im April 2017 Bremen offiziell mitgeteilt, dass aufgrund veränderter Rahmenbedingungen die Weserquerung nun konventionell aus dem Bundeshaushalt finanziert werden soll.

Parallel läuft die Phase der Ausführungsplanung für diesen Bauabschnitt, so dass Anfang 2018 mit dem Bau begonnen werden könnte. Unter dieser Voraussetzung ist eine Verkehrsfreigabe für Ende 2023 vorgesehen.

Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L/S) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.